SWISSNUCLEAR

Frohburgstrasse 20
Postfach
4601 Olten
+41 62 205 20 10
info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch

polg@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Olten, 20. März 2025
Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert SN-B-25.394

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl nicht offiziell eingeladen, nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen. Sie sind zudem verantwortlich für den Rückbau der nuklearen Anlagen sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle in diesem Bereich.

swissnuclear äussert sich zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 ausschliesslich zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nimmt fristgerecht wie folgt Stellung:

swissnuclear kann den Anpassungsvorschlägen der ChemRRV in vorliegender Form so nicht zustimmen. Ergänzend zur Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), deren Anliegen wir unterstützen, schlagen wir bei den Ausnahmeregelungen im Anhang folgende Präzisierungen vor:

Anhang 2.19 Isoliergase in elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten

2 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

2.2 Ausnahmen

2 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 gilt nicht, wenn:

a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt. Ein Ersatz nach dem Stand der Technik wird insbesondere als fehlend betrachtet, wenn gleichwertige Alternativen nicht von mehreren Anbietern angeboten werden;

a^{bis} (neu) Eine Alternative gilt nur als gleichwertig, wenn sie eine angemessene Betriebsbewährung aufweist. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kernanlagen;

Begründung

Die Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit ist das oberste Gebot. In diesem Sinne ist die Kernanlage stets sicher aber auch, aufgrund ihrer zentralen Rolle für die Versorgungssicherheit, mit möglichst hoher Verfügbarkeit zu betreiben. Die Betriebsbewährung der eingesetzten Komponenten ist daher von essentieller Bedeutung und bildet die Grundlage der Komponenten- und Systemauslegung in Anbetracht der abzudeckenden Schutzzielfunktionen und zuverlässigen Funktion wie auch Verfügbarkeit.

Die Betriebsbewährung ist einerseits im Kernenergiegesetz (Art. 5 Abs. 1 KEG) und in der Kernenergieverordnung (Art. 7 lit. a KEV) verankert. Andererseits auch durch die behördlichen Vorgaben in Richtlinien geregelt, gefordert und überwacht (siehe ENSI G02 Auslegungsgrundsätze für in Betrieb stehende Kernkraftwerke, unter 5.1 lit. g):

g. Für Schutzzielfunktionen sind zuverlässige und betriebsbewährte oder umfassend geprüfte Komponenten einzusetzen, die eine Instandhaltung mit bewährten Mitteln zulassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear

Alexander Puhrer
Vorstand

Roger Lundmark
Geschäftsführer